

Sie haben eine Ablehnung Ihres Antrags auf Amtsgemessene Besoldung erhalten und wissen nicht, ob das nun korrekt ist?

Mit den folgenden Informationen können Sie selbst nachprüfen, ob Ihnen Ansprüche zustehen, sofern Sie für das entsprechende Kalenderjahr einen Widerspruch eingelegt hatten.



BLV-Magazin 01/2023 – hier haben wir die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst.

Großer Erfolg! BVAnp-ÄG 2022 und wie es weitergeht



In der letzten Ausgabe haben wir Sie über das BVAnp-ÄG 2022 informiert. Dieser dem Titel „Großer BLV-Erfolg“ über neue Nachzahlungen erwarten“ war die endlich erfolgte Höheberichtigung der Technischen Lehrkräfte und die Besoldungen des Landes eine entzerrungsrelevante Abminderung umzusetzen vorgeplant. Zum Jahresabschluss haben Bundesweite Lehrkräfte ein vereinigtes nicht unerhebliches, zusätzliches „Wohlfühlbudget“ – nämlich entsprechende Nachzahlungen für die Jahre 2020 bis 2022 erhalten. BLV-Mitglieder, die unserer Empfehlung gefolgt sind und für entsprechende Jahre einen Widerspruch eingeleitet hatten, können in Laufe des Jahres mit weiteren Nachzahlungen rechnen. Es gibt aber auch beachtliche Nachfragen und Kritik am BVAnp-ÄG 2022. Wieso kam kurz vor Jahreschluss noch die Passivseite Beihilfe, die vielen Dienststellen geplatzt ist?

Abhebung des Engpassanteils der Technischen Lehrkräfte – Der BLV fordert Beförderungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für heilungsfähige Lehrkräfte. Die Überführung der heilungsfähigen Lehrkräfte nach A11 zum Jahresabschluss ist keine Beförderung, wie diese in der Vergangenheit hart und jahrelang erstritten werden mussten. Es handelt sich um eine Neubewertung des Engpassanteils. Der Engpassanteil hat endlich erkannt, dass die Leistung der Technischen Lehrkräfte höher anzuschätzen ist und dies entsprechend angerechnet. Der BLV hatte sich bereits in der Vergangenheit dafür eingesetzt, dass die Leistungen unserer Technischen Lehrkräfte angemessen honoriert werden. Die Abhebung des Engpassanteils ist nicht die von BLV erwünschte Lösung, jedoch ein erster positiver Schritt, dem weitere Folgen müssen. Der BLV hatte eine Bedenken zur Abhebung des Engpassanteils eine Entlohnung zusätzlicher Beförderungsmöglichkeiten (Beförderung, aber keine Beförderung) in Dienstleistungsstellen gefunden, nicht heißt es darüber. Wir haben und werden weiterhin fordern, dass entsprechende Aufstiegs- und Beförderungsmöglichkeiten für Technische Lehrkräfte geschaffen werden und die Leistung der langjährig bewährten Lehrkräfte entsprechend honoriert wird.

Mindestrente prozentuale Übergangsbemessung – Der BLV fordert die Sicherstellung der Mindestrenten, Übergangsbemessung der Besoldung und eine grundsätzliche Anhebung der Besoldungsschritte. Viele Fragen und Kopfzerbrechen haben die neuen Familienzuschläge ausgelöst. Nicht zuletzt die teilweise hohen Nachzahlungen für kinderrelevante Beamten haben zu Interessenkonflikten im Vergleich anderen in den Lehrberufen geführt.

Aus der bisherigen Besoldungsstruktur ist das Bundesverfassungsgericht als Bezugsgröße die veraltete Elternbeurteilung im Jahr 2010. Die Besoldungsstruktur ist nun dem Engpass in Höhe von 30 Jahren und zwei Kindern im Alter von sechs und zehn Jahren. Ausgehend von dieser, vom Bundesverfassungsgericht festgelegten, Ausgangslage wurde festgestellt, dass kein ausreichender Abstand zwischen dem veralteten Netto-Gesamtsalärsumme und der Besoldung besteht. Die Lehrkräfte müssen mind. 115 % der Grundbesoldung erhalten. Vergleichbar sind die in den anderen Besoldungsgruppen und -stufen lagen in der Vergangenheit sehr unterschiedlich der Grundbesoldung.

Aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 war die Land Besoldung die Besoldung anpassen. Das Land hat mit dem vorliegenden Modell die kostengünstigste Möglichkeit gewählt, um die eine verfassungsconforme Situation herzustellen. 10 bis 12.12.2022 ist, wird nun zu prüfen sein, die Forderung des BLV nach einer grundsätzlichen Anhebung der Besoldungstabelle wurde nicht erfüllt. Der Deutsche Hochschul-Bund (DHB) hat nun angekündigt das BVAnp-ÄG 2022 einer grundsätzlichen Anhebung der Besoldungstabelle für gelassen und unterstützt die Anliegen. Sollten Regelungen des BVAnp-ÄG 2022 durch höchstgerichtliche Befristung bis Ende verfassungsgemäß erfüllt werden, werden etwaige Nachzahlungen von Anteilen zurückgezahlt geleistet werden. Das Finanzministerium mit Schreiben vom 10. Januar 2023. Weitere Maßnahmen sind und damit nicht erforderlich.

Mit einer digitalen Informationsveranstaltung haben BLV-Vorstand Susana Spitz und die Bundes-Mitgliedsbetreuung kurz vor Jahresende über die passive Beihilfe und das BVAnp-ÄG 2022 informiert. Eine Wiederholung dieser Veranstaltung findet am 2. März 2023 von 18:00 bis 19:30 Uhr statt.

Informationen über unsere Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.vorstellungen.blv.de.

Mit unserem Newsletter sind Sie immer auf dem neuesten Stand. Anmelden über Ihren persönlichen Mitgliedsantrag auf www.blv.de.

Tina Stark

BVAnp-ÄG 2022 – großer BLV-Erfolg Seite 1 Stand: 29.11.2022

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18) zur Mindestabminderung der Lehrkräfte und dem Gesetzbeschluss vom 10. November 2022 findet nun endlich die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge statt (BVAnp-ÄG 2022). Zum 1. Dezember 2022 ergingen bereits die ersten Bescheide und damit auch Nachfragen. Hier die Änderungen in Kürze:

Neue Besoldungsstruktur
In der gesamten Besoldungsstruktur entfallen die ersten beiden Stufen. Statt 12 Stufen gibt es künftig nur noch 10 Stufen. Die 10u- und 11u-Stufen werden angepasst. Alle Lehrkräfte werden inhaltlich gleich einer neuen Stufe zugeordnet (Bestandstanzweid, also ohne Verschiebung).

BLV-Erfolg: Alle Technischen Lehrkräfte werden zum 01.12.2022 in die Besoldungsgruppe A 11 überführt.

Anpassung der Familienzuschläge

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)		Gültig ab 01.01.2023		Gültig ab 01.12.2022	
Ehepartner Familienzuschlag	154,47 €			158,88 €	
Kinderbezogene Teil des Familienzuschlages für:					
das erste Kind	135,06 €	138,84 €	(vgl. 25 € in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13)	138,84 €	(vgl. 25 € in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13)
das zweite Kind	135,06 €			138,84 €	(vgl. 25 € in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13)
das dritte u.w. Kinder je	80,72 €			792,64 €	

Familienzuschlag für das 2. Kind (Monatsbeträge in Euro) (Entsprechend neuer Besoldungsstruktur ab 01.12.2022)

Besoldungsgruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 11	302,79	274,88	246,94	218,46	189,97	176,97	157,72	132,35	112,97	93,86
A 12	212,17	192,53	173,57	154,73	136,34	118,54	101,24	84,44	68,14	52,35
A 13	99,06	82,25	64,84							
A 14	45,45									

Beihilfenregelungen
Zum 01.01.2023 sind die Beihilfen, die vor 31.12.2012 gal, wiederhergestellt. Die neuen (vor 31.12.2012 gültigen) Beihilfen sind der bereits bestehenden Tabelle zu entnehmen.

Die Regelung der Beihilfen ist verfassungsgemäß!

Die Kürzung der Beihilfen ist verfassungsgemäß!

Beihilfenart	Beihilfenquote
Beihilfe	50%
Pensionrücklage	70%
Beihilfenrücklage	70%
Beihilfenrücklage	80%

BVAnp-ÄG 2022 – großer BLV-Erfolg Seite 2 Stand: 29.11.2022

Nachzahlung kinderbezogener Familienzuschläge
Nachzahlungen ab dem Jahr 2020 erfolgen von Amts wegen in 10 bis 12.12.2022 Antrag notwendig in alle Besoldungsgruppen und Beamten sowie Versorgungsgruppen und -stufen entsprechende Besoldungsgruppen.

Jahr	Monatsbeträge in Euro jeweils für den 1. und 2. Kind				Jahr	Monatsbetrag in Euro jeweils für das 3. und weitere Kinder
	A 10 Stufe 1	A 10 Stufe 2	A 10 Stufe 3	A 10 Stufe 4		
2020	21,76 €				2020	230,85 €
2021	136,73 €	107,77 €	84,25 €		2021	296,22 €
2022	133,44 €	133,44 €	84,44 €	11,98 €	2022	323,22 €

Keine Nachzahlungen für höhere Besoldungsgruppen/-stufen.

Die Klagen des BfW war erfolgreich! Wer die Empfehlung des BLV gefolgt ist und einen Antrag auf angemessene Altersrenten gestellt hat, kann mit erheblichen Nachzahlungen rechnen! Nachzahlungsansprüche für die Jahre 2010 bis 2019 haben jene, die die Empfehlung des BLV gefolgt sind und einen statutenrechtlichen Rechtsbehelf eingeleitet haben. Im Laufe 2023 werden die Bescheide abgearbeitet.

Nachzahlungen für 2010 und früher erhalten von Klägern und Kläger, die einen statutenrechtlichen Rechtsbehelf eingeleitet haben.

Jahr	Monatsbetrag in Euro jeweils für den 1. und 2. Kind				Jahr	Monatsbetrag in Euro jeweils für das 3. und weitere Kinder
	A 10 Stufe 1	A 10 Stufe 2	A 10 Stufe 3	A 10 Stufe 4		
2014	29,73 €				2014 - 2014	189 €
2015	9,81 €				2015	182 €
2016	11,18 €				2016	242 €
2017	43,57 €				2017	240 €
2018	118,70 €	65,54 €	3,93 €		2018	236 €
2019	60,33 €	21,51 €			2019	212 €

Keine Nachzahlungen für höhere Besoldungsgruppen/-stufen.

Alle Angaben ohne Gewähr! Die Zusammenfassung basiert auf dem im Gesetzblatt vom 18. November 2022 veröffentlichten Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbehalten in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022). Die hier veröffentlichten Daten sind nicht berücksichtigt für Besoldungsgruppen, die länderweise an beruflichen Schulen tätig sind. Weitere Informationen finden Sie auch hier: <https://www.blv.de/de/aktuelles/news/schritt-in-die-richtige-richtung-dem-wegere-folgen-müssen>

Bitte Noter dem QR-Code.

LBV – auf den Seiten des LBV (www.lbv.landbw.de) werden die häufigsten FAQs beantwortet.

Folgende Dateien finden Sie dort zum Download:



3_Berechnungshilfe
Nachzahlung BVAnp



3_FAQs_BVAnp-ÄG
2022 Stand 19.01.20

BVAnp-ÄG-2022 – im Gesetz sind die genauen Nachzahlungsbeträge für die entsprechenden Besoldungsgruppen/Stufen ab 2014 aufgeführt.

Bitte beachten Sie immer, dass es sich um die Besoldungsgruppe handelt, die Sie in diesem Jahr innehatten und dass der Familienstand des jeweiligen Kalenderjahres gilt.

Den Gesetzestext finden Sie ebenfalls beim LBV bzw. im Internet unter „Drucksache 17/3513“ oder dem Stichwort „BVAnp-ÄG-2022“. Die wichtigsten Auszüge haben wir Ihnen auf den folgenden Seiten abgedruckt:

Artikel 34

Zahlungen an Beamtinnen und Beamte
für die Jahre 2014 bis 2022

(1) Klägerinnen und Kläger, Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer, Antragstellerinnen und Antragsteller, über deren Ansprüche betreffend die Gesamthöhe ihrer Besoldung noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten jeweils für das erste und das zweite beim Familienzuschlag berücksichtigte Kind den in den nachfolgenden Tabellen in ihrer Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe festgelegten Monatsbetrag. Eine Nachzahlung nach Satz 1 erfolgt frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar des Jahres der erstmaligen schriftlichen Geltendmachung. Die §§ 8 und 9 LBesGBW sind auf die Nachzahlungsbeträge entsprechend anzuwenden.

1. Für das Jahr 2014:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	313,92	280,16	253,93	227,71	201,47	175,25	149,01	122,78	96,55	70,32		
A 6	291,76	262,96	234,16	205,36	176,57	147,77	118,96	90,16	61,37	32,58		
A 7	249,67	223,78	187,53	151,29	115,07	78,83	42,57	16,71				
A 8		187,00	156,04	109,60	63,17	16,73						
A 9		117,49	87,01	37,45								
A 10		29,73										

2. Für das Jahr 2015:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	301,81	267,12	240,17	213,23	186,27	159,33	132,37	105,42	78,46	51,51		
A 6	279,04	249,45	219,85	190,26	160,68	131,09	101,49	71,90	42,32	12,73		
A 7	235,79	209,19	171,95	134,71	97,49	60,26	23,00					
A 8		171,40	139,59	91,87	44,16							
A 9		99,97	68,66	17,74								
A 10		9,81										

3. Für das Jahr 2016:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	308,73	273,38	245,92	218,47	190,99	163,54	136,07	108,61	81,14	53,68		
A 6	285,52	255,37	225,22	195,06	164,92	134,76	104,60	74,44	44,31	14,16		
A 7	241,45	214,35	176,40	138,45	100,53	62,59	24,62					
A 8		175,84	143,43	94,80	46,18							
A 9		103,06	71,15	19,26								
A 10		11,18										

4. Für das Jahr 2017:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	340,52	305,25	277,84	250,44	223,02	195,63	168,21	140,80	113,39	85,98		
A 6	317,36	287,27	257,18	227,08	197,00	166,90	136,80	106,71	76,63	46,55		
A 7	273,38	246,33	208,46	170,59	132,74	94,87	56,98	29,96	2,90			
A 8		207,90	175,56	127,02	78,50	29,96						
A 9		135,26	103,42	51,64								
A 10		43,57										

5. Für das Jahr 2018:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	410,05	374,85	347,50	320,16	292,79	265,45	238,09	210,74	183,38	156,03		
A 6	386,94	356,91	326,88	296,84	266,82	236,78	206,74	176,72	146,69	116,67		
A 7	343,05	316,05	278,26	240,46	202,69	164,90	127,09	100,12	73,12	46,12		
A 8		277,70	245,42	196,98	148,57	100,14	51,69	19,41				
A 9		205,21	173,43	121,75	70,07	18,38						
A 10		113,70	69,54	3,33								

6. Für das Jahr 2019:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	382,35	345,05	316,06	287,09	258,09	229,13	200,13	171,15	142,16	113,18		
A 6	357,86	326,04	294,21	262,39	230,58	198,74	166,92	135,10	103,28	71,47		
A 7	311,35	282,74	242,70	202,65	162,62	122,58	82,51	53,93	25,33			
A 8		242,10	207,90	156,58	105,27	53,95	2,62					
A 9		165,29	131,62	76,85	22,10							
A 10		68,33	21,53									

(2) Beamtinnen und Beamte erhalten jeweils für das erste und das zweite beim Familienzuschlag berücksichtigte Kind den in den nachfolgenden Tabellen in ihrer Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe festgelegten Monatsbetrag. Die §§ 8 und 9 LBesGBW sind entsprechend anzuwenden.

1. Für das Jahr 2020:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	361,63	323,14	293,22	263,32	233,40	203,51	173,58	226,61	113,75	83,85		
A 6	336,36	303,52	270,67	237,83	205,00	172,15	139,31	141,66	73,63	40,81		
A 7	288,36	258,84	217,51	176,18	134,87	93,54	52,20	22,70				
A 8		216,89	181,60	128,63	75,68	22,73						
A 9		137,63	102,88	46,36								
A 10		37,56										

2. Für das Jahr 2021:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	459,71	426,41	393,10	359,81	326,52	293,20	259,90	226,61	193,31	160,03		
A 7	411,04	381,10	339,20	297,29	255,40	213,50	171,58	141,66	111,73	81,79		
A 8		338,57	302,79	249,08	195,39	141,69	87,97	52,18	16,39			
A 9		258,20	222,97	165,65	108,35	51,04						
A 10		156,73	107,77	34,35								

3. Für das Jahr 2022:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	436,42	403,12	369,81	336,52	303,23	269,91	236,61	203,32	170,02	136,74		
A 7	387,75	357,81	315,91	274,00	232,11	190,21	148,29	118,37	88,44	58,50		
A 8	315,28	315,28	279,50	225,79	172,10	118,40	64,68	28,89				
A 9	234,91	234,91	199,68	142,36	85,06	27,75						
A 10	133,44	133,44	84,48	11,06								

Artikel 35

Nachzahlungen für dritte und weitere Kinder

(1) Für Klägerinnen und Kläger, Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer, Antragstellerinnen und Antragsteller, über deren Ansprüche auf einen höheren kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhöht sich der Familienzuschlag für jedes dritte und weitere Kind für den Anspruchszeitraum im jeweiligen Jahr um folgende Monatsbeträge

in den Jahren 2010 bis 2014	189 Euro,
im Jahr 2015	182 Euro,
im Jahr 2016	242 Euro,
im Jahr 2017	240 Euro,
im Jahr 2018	230 Euro,
im Jahr 2019	212 Euro.

§ 8 LBesGBW in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 3 LBesGBW, § 9 LBesGBW sowie § 65 LBeamtVGBW in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikels geltenden Fassung sind auf die Nachzahlungsbeträge entsprechend anzuwenden.

(2) Eine Nachzahlung nach Absatz 1 erfolgt frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar des Jahres der erstmaligen schriftlichen Geltendmachung.

Artikel 36

Übergangsregelung für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte in den gehobenen Dienst

(1) Beamtinnen und Beamte, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikels aus einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage gemäß Fußnote 1, 4 oder 5 zu dieser Besoldungsgruppe vom mittleren in den gehobenen Dienst aufgestiegen sind, und sich nach diesem Zeitpunkt in der Besoldungsgruppe A 10 ohne Amtszulage befinden, erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage.

(2) Die Zulage wird in Höhe des in Anlage 13 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zur Besoldungsgruppe A 10, Fußnote 1, geregelten Betrags gewährt.

(3) Erhöhen sich die Dienstbezüge wegen Übertragung eines höherwertigeren Amtes, so vermindert sich die Zulage um den Erhöhungsbetrag.

Artikel 37

Übergangsregelung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Für Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die vor dem Inkrafttreten dieses Artikels in das Amt des Fachoberlehrers in Besoldungsgruppe A 10 ernannt wurden, gilt dieses Amt weiterhin als erstes Beförderungsamt gemäß § 20 Absatz 4 LBG.

Artikel 38

Laufbahnrechtliche Übergangsregelung betreffend bestimmter Aufstiegsvoraussetzungen

Für Beamtinnen und Beamte, die vor Inkrafttreten dieses Artikels das nach der jeweiligen Laufbahnverordnung nach § 22 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 LBG als Aufstiegsvoraussetzung vorgeschriebene Beförderungsamt innehaben, ist dieses Amt bis 31. Dezember 2023 weiterhin für den Aufstieg maßgebend.

Artikel 39

Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Baden-Württemberg

§ 15 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1187), das zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 40

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 Nummer 8 tritt in Kraft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 2 Nummer 4 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83, 111).

(3) Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd, Buchstabe d Doppelbuchstabe aa, Artikel 4 Nummer 3, Artikel 8 Nummern 1 bis 4, Nummer 7 Buchstabe b, Nummer 8 Buchstaben a und c, Nummer 9, Nummer 10 Buchstabe b, Nummern 11 bis 17 und Artikel 9 Nummern 1 bis 4 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

(4) Artikel 2 Nummer 15 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nummer 16 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(6) Artikel 8 Nummern 5, 7 Buchstabe a und 8 Buchstabe b treten mit Wirkung vom 4. August 2021 in Kraft.

(7) Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a, Nummer 12 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc und Buchstabe e Doppelbuchstabe bb, Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb bis dd und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Nummer 17, Artikel 4 Nummer 4, Artikel 8 Nummern 6, 10 Buchstabe a, Artikel 9 Nummern 5 und 6 und Artikel 32 Absatz 5 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.